

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsrecht – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erläßt die Stadt Obernburg a.Main folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellungen durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Obernburg a.Main angebracht werden. Diese Verordnung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für die gemäß Art. 4 Abs. 1 BayStrWG festgesetzten Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Obernburg a.Main. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in Art. 2 BayStrWG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Obernburg a.Main vorgeführt werden.
- (4) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln bis zu einer maximalen Größe von 84,1 cm x 118,9 cm (DIN A 0). Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind.
- (5) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einschließlich der Sondernutzungssatzung, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung Anschläge, nach vorheriger Anzeige bei der Stadt Obernburg a.Main und unter Beachtung von § 3 anbringen.
- (2) Anschläge müssen innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag der Wahl oder der Abstimmung entfernt werden.
- (3) Für das Aufstellen von Anschlägen, die die in § 1 (4) definierte Maximalgröße (DIN A 0) überschreiten ist die Sondernutzungssatzung der Stadt Obernburg a.Main maßgebend.

§ 3

Besonders geschützte Bereiche

Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer sowohl nach § 1 als auch nach § 2 dieser Verordnung ist innerhalb des in Anlage 1 dargestellten Bereichs untersagt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Anschläge anbringt oder anbringen läßt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt oder vorführen läßt,

3. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Plakate nicht fristgerecht entfernt,
5. entgegen § 3 besonders geschützte Bereiche missachtet,

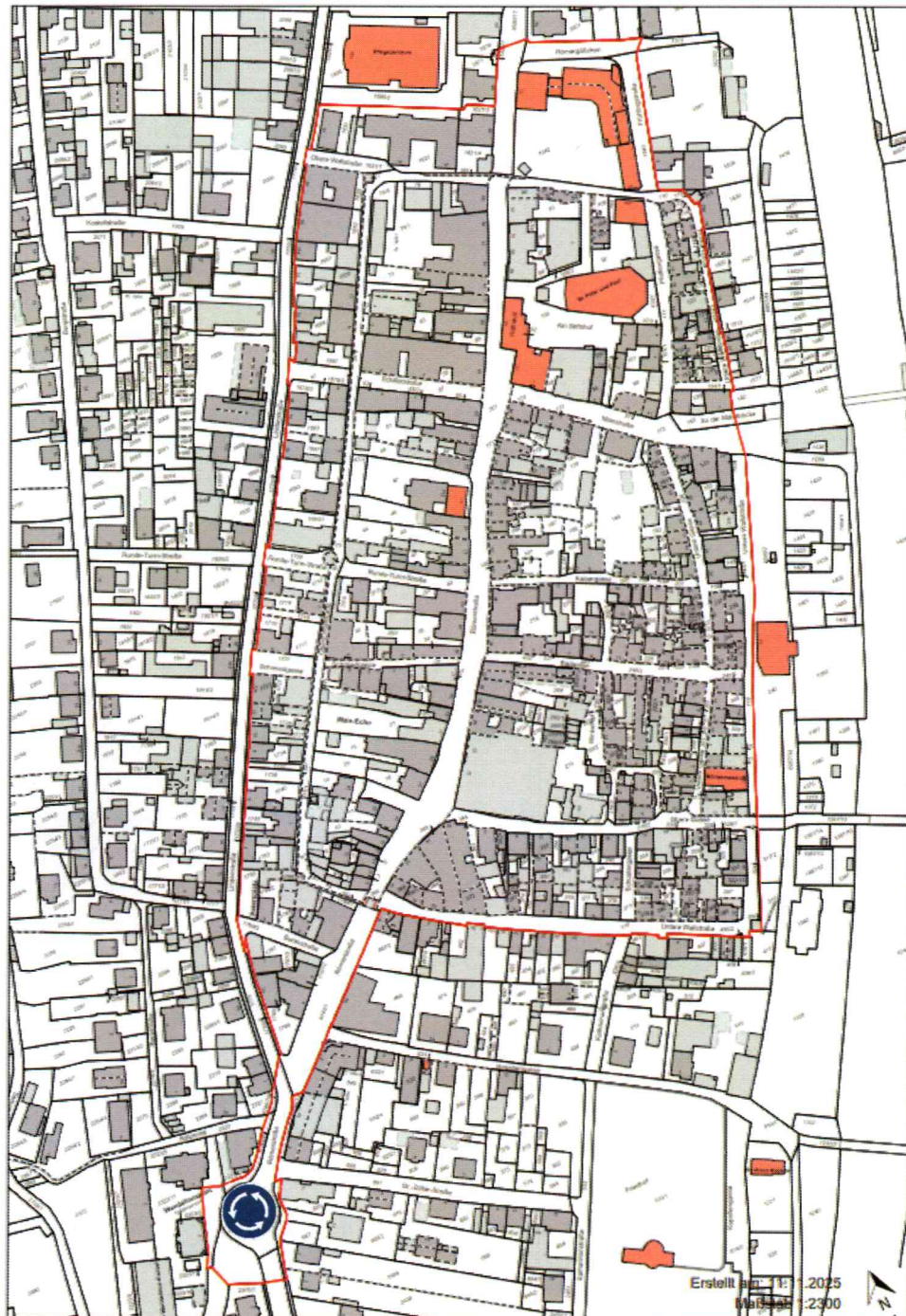
§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Stadt Obernburg a.Main, 28.11.2025


Fieger
1. Bürgermeister

Lageplan des besonders geschützten Bereichs gemäß Plakatierungsverordnung der
Stadt Obernburg a.Main



Legende:

Symbol/Farbe:

— rote Linie

 Markierung Kreisel

Bedeutung:

Besonders geschützter Bereich –
Plakatierung nicht gestattet

(Altstadt Obernburg)

Wendelinuskreisel – Teil des
besonders geschützten Bereichs